



# Satzung



**Stand: 23.10.2016**

Satzung eingetragen beim  
AG Gießen am 27.02.2017

# **Satzung des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.**

## **Inhalt:**

### **I. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zum Zweck
- § 4 Ordnungen
- § 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort
- § 6 Landesgruppen
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Bindungswirkung

### **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

- § 9 Allgemeines
- § 10 Anmeldung, Widerspruch
- § 11 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 12 Ausschluss von der Mitgliedschaft
- § 13 Beitrag
- § 14 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung
- § 15 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 16 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 17 Erlöschen durch Tod
- § 18 Erlöschen durch Austritt
- § 19 Erlöschen durch Streichung
- § 20 Erlöschen durch Ausschluss

### **III. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

- § 21 Allgemeines
- § 22 Einberufung
- § 23 Anträge
- § 24 Leitung, Durchführung
- § 25 Besondere Zuständigkeit
- § 26 Abstimmung
- § 27 Versammlungsprotokoll
- § 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung

### **IV. Abschnitt: Der Vorstand**

- § 29 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis
- § 30 Der engere Vorstand
- § 31 Aufgaben des engeren Vorstandes
- § 32 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen
- § 33 Erweiterter Vorstand

### **V. Abschnitt: Wahlen**

- § 34 Allgemeines
  - § 35 Wahl des Vorstandes
  - § 36 Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses
  - § 37 Wahl der Mitglieder des Zuchtrichterausschusses
  - § 38 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
  - § 39 Wahl des Tierschutzbeauftragten
  - § 40 Wahl des Ausbildungswartes
  - § 41 Wahl der Kassenprüfer
  - § 42 Wahl per Handzeichen
-

---

**VI. Abschnitt: Vereinsstrafen**

§ 43 Vereinsstrafen

§ 44 Sonstige Vereinsstreitigkeiten

**VII. Abschnitt VDH Verbandsgericht**

§ 45 VDH Verbandsgericht

**VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen**

§ 46 Verwaltung

§ 47 Kassenprüfung

**IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 48 Auflösung

§ 49 Ermächtigungen

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung  
die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!**

## **I. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit**

1. Der Verein führt den Namen „1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.“ in Abkürzung „1. SSCD e.V.“ Er ist unter der Nummer 2479 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
3. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist, und unterwirft sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner seine Satzung und seine Ordnungen, denen des VDH binnen 24 Monate nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein zunächst den Verbandsrechtsweg.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Shetland Sheepdog nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 88. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen/Verhalten, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können Vorstandsmitglieder, deren ehrenamtliche Tätigkeit über das „normale Maß“ hinaus geht, eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a des EStG erhalten.

### **§ 3 Mittel zum Zweck**

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Die Zucht-Ordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung und ihre Bekanntgabe, sowie die Festlegung von Mindesthaltungsbedingungen.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter, sowie deren Einsatz auf Ausstellungen.
3. Führung einer Zuchtbuchstelle und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung.
4. Die Verbreitung der VDH Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“ und der Vereinszeitschrift „SSCD Aktuell“.

5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis von geeignetem Zuchtmaterial, durch Zuchtberatung, durch gesondert geschulte Zuchtwarte, sowie Einbindung einer Zuchtwarte-Ordnung.
6. Führung einer Welpenvermittlungsstelle.
7. Führung einer Geschäftsstelle.
8. Durchführung von Ausstellungen, sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
9. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Ausschluss des Hundehandels und der nicht kontrollierten Hundezucht.
11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
12. Förderung des allgemeinen Interesses an der Rasse Shetland Sheepdog.

#### **§ 4 Ordnungen / Mindesthaltungsbedingungen**

1. Die Mindesthaltungsbedingungen des Tierschutzes werden als Durchführungsbestimmungen als Anlage zur Zucht-Ordnung geführt.
2. Die Aktivitäten des 1. SSCD e.V. und seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Sheltie Zucht sind in einer Zucht-, Richter-, Richteranwälter-, Zuchtwarte-, Ausstellungs-, Landesgruppen-Ordnung, und einer Finanz-Ordnung geregelt.
  - 2.1. Die Zucht-Ordnung ist mit allen Anlagen Bestandteil der Satzung des 1.SSCD e.V., sie wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und geändert.
  - 2.2. Die Ausstellungs-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1 .SSCD e.V., sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
  - 2.3. Die Richter- und die Richteranwälter-Ordnung sind nicht Bestandteil der Satzung des 1.SSCD e.V., sie wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Zuchtrichtern und Zuchtrichteranwältern ausgearbeitet und durch Mehrheitsbeschluss verabschiedet.
  - 2.4. Die Landesgruppen-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1.SSCD e.V., sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert und beschlossen.
  - 2.5. Die Zuchtwarte-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1. SSCD e.V., sie wird auf Vorschlag des Zuchtausschusses mit einfacher Mehrheit auf der Zuchtwartetagung beschlossen.
  - 2.6. Die Finanz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1.SSCD e.V., sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort und damit Gerichtsstand ist Gießen.

#### **§ 6 Landesgruppen**

1. Der Verein gliedert sich in Landesgruppen in Anpassung an die Landesverbände des VDH. Die Landesgruppen werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gebildet.
2. Soweit die Landesgruppen nach außen hervortreten, haben sie den Namen des Vereines mit dem Zusatz der jeweils in Betracht kommenden Landesgruppe zu führen. Die Satzung des 1.SSCD e.V. und die auf dieser Grundlage erlassenen Nebenordnungen sind entsprechend auf die Landesgruppen anzuwenden.
3. Die Landesgruppe ist berechtigt die Mitgliedschaft im örtlich zuständigen Landesverband bzw. zu einem der örtlich zuständigen Landesverbände des VDH zu erwerben.

4. Die Landesgruppen sind keine rechtsfähigen Vereine im Sinne des §54 BGB. Ihre Organisation erfolgt nach der Landesgruppen-Ordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
5. Jede Landesgruppe ist durch den Landesgruppenvorsitzenden oder einem Mitglied aus dem Landesgruppenvorstand im erweiterten Vorstand vertreten.
6. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Landesgruppen sich den Zielen des Vereins unterzuordnen; sie dürfen keine Sonderzwecke verfolgen.
7. Weiteres regelt die Landesgruppen-Ordnung und Geschäfts-Ordnung.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, und zwar:
  - 2.1. der gesetzliche Vorstand
  - 2.2. der engere Vorstand
  - 2.3. der erweiterte Vorstand
3. der Zuchtausschuss

### **§ 8 Bindungswirkung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, sowie sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und / oder dem Recht des VDH stehen.

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 9 Allgemeines**

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, seine aktuelle Wohn-Adresse und E-Mail-Adresse bei der Mitgliederverwaltung anzugeben und Änderungen unverzüglich zu melden.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgaben des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Jedes Mitglied hat dem 1. SSCD e.V. bei Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere auch Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Tiere sind gewissenhaft im Sinne des Tierschutzgedankens, der gesetzlichen Bestimmungen und der Mindesthaltungsbedingungen des 1. SSCD e.V. zu halten und zu pflegen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen im Sinne von § 19 mit Zuchtverbot und / oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und das durchzuführende Verfahren regelt die Zucht-Ordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ordnung.
4. Das Mitglied ist berechtigt, an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht. Es kann Beratung und Unterstützung in allen die Zucht und Haltung des Sheltie betreffenden Fragen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten verlangen. Es hat Anspruch auf Benutzung des Zuchtbuches des 1. SSCD e.V. entsprechend den jeweiligen gültigen Zuchtbestimmungen mit allen Anlagen.

5. Die Mitgliedschaft als solche enthält keine automatische Berechtigung, als Züchter von Shelties im 1.SSCD e.V. tätig zu werden. Voraussetzung ist vielmehr die Anerkennung der Zucht-Ordnung und der anderen einschlägigen Bestimmungen des 1.SSCD e.V., sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.

### **§ 10 Anmeldung, Widerspruch**

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt über die Mitgliederverwaltung des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, in Absprache mit dem zuständigen Landesgruppenvorsitzenden.
2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmeantrages auf der Homepage des 1. SSCD e.V. oder dem Club Heft „SSCD Aktuell“ (offizielle Organe) kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an der Mitgliederverwaltung des 1. SSCD e.V. zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand, in Absprache mit dem zuständigen Landesgruppenvorsitzenden, endgültig. Diese Entscheidung, sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

### **§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Nach Eingang des Aufnahmeantrages im 1. SSCD e.V. wird der Bewerber als „Mitglied im Aufnahmeverfahren“ geführt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte wird ausgehändigt, nachdem die Einspruchsfrist abgelaufen ist und keine begründeten Einsprüche vorliegen und das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.

### **§ 12 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:

1. Hundehändler und gewerbsmäßige Hundeverkaufsvermittler.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und / oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH Verbandsgericht erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

### **§ 13 Beitrag**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge (Finanz-Ordnung I. Teil) werden von der Mitgliederversammlung, mit 2/3 Mehrheit, festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

### **§ 14 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung**

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Personen (Ehegatten, Kinder, Lebensgefährten) die mit dem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben (Familienmitglieder). Eine Auflösung der häuslichen Gemeinschaft ist dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die Übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 15 Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 13 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins und ist nicht berechtigt, sein Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

### **§16 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

### **§ 17 Erlöschen durch Tod**

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

### **§ 18 Erlöschen durch Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Mitgliederverwaltung des Vereins zu richten.

### **§ 19 Erlöschen durch Streichung**

1. Der Streichung hat eine letzte Mahnung per Einschreiben mit Fristsetzung voranzugehen, in der die Streichung angedroht wird.
2. Außer im Fall des § 12 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
3. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung und Ablauf der Anhörungsfrist durch den Vorstand.
4. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.



## **§ 20 Erlöschen durch Ausschluss**

Ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss kann bei schwerwiegenden und schuldhaften (vorsätzlich /fahrlässig) Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des 1.SSCD e.V., bei übler Nachrede oder rufschädigendem Verhalten gegenüber Vereinskollegen und erheblicher Störung des Vereinsfriedens erfolgen. Weiteres regelt §44 der Satzung.

## **III. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

### **§ 21 Allgemeines**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 15 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

### **§ 22 Einberufung**

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ oder der Vereinszeitschrift „SSCD Aktuell“. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

### **§ 23 Anträge**

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form per Einschreiben beim Vorstand des Vereins einzureichen. Jedes Mitglied kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderungen, Abwahl vom Amtsträgern und Auflösung des Vereins können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.
3. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen, sind nur möglich, wenn den Mitgliedern die beabsichtigten Änderungen und gestellten Anträge, spätestens 14 Tage vor der MV bekannt gegeben worden sind. Eine Zusendung per E-Mail ist zulässig.

### **§ 24 Leitung, Durchführung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, die Leitung der Versammlung einer anderen in der Versammlung anwesenden Person zu übertragen. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

### **§ 25 Besondere Zuständigkeit**

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme des Jahresabschlusses;
3. Berichte der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl des engeren Vorstandes;
6. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
7. Wahl des Tierschutzbeauftragten und eines Stellvertreters;
8. Wahl des Ausbildungswartes
9. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
10. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
11. Verleihung von Auszeichnungen;
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
13. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes;
14. Beschlussfassung gemäß § 44 der Satzung über Amtsenthebungen und / oder Vereinsausschlüssen von Personen, die durch die Mitgliederversammlung in ein Vereinsamt gewählt wurden.

### **§ 26 Abstimmung**

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderungen der Satzung, sowie zur Änderung der Ordnungen, die fester Bestandteil der Satzung sind, ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 1/3 aller Anwesenden verlangt wird. Für Wahlen gelten die §§ 35 bis 43.

### **§ 27 Versammlungsprotokoll**

1. Das Versammlungsprotokoll führt der Schriftführer, bei Verhinderung bestellt die Mitgliederversammlung den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer, sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht-Ordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist das Protokoll innerhalb von 4 Wochen per E-Mail bekannt zu geben. Jeder von ihnen kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform und sind an den Versammlungsleiter oder den Protokollführer per Einschreiben zu senden. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.

### **§ 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Wesentlichen die §§ 21 – 27 entsprechend. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss jedoch spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin entsprechend bekanntgegeben werden. Anträge zu einer außerordentlichen MV sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

## **IV. Abschnitt: Der Vorstand**

### **§ 29 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis**

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
  - dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jedes gesetzliche Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des / der ersten Vorsitzenden handeln.

### **§ 30 Der Engere Vorstand**

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
  - dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
  - dem Schatzmeister
  - dem Hauptzuchtwart
  - dem Zuchtbuchführer
  - dem Schriftführer
  - dem Ausstellungswart

Die Vereinigung von zwei Vereinsämtern in einer Person ist zulässig. Die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden können nicht von einer Person gleichzeitig ausgeführt werden. Wer zwei Ämter in seiner Person vereinigt, hat nur eine Stimme.

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 29 Abs. 3 zuständigen Vertreter fernmündlich, per Fax oder auf elektronischem Wege (E-Mail) einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
2. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Der Ausschluss eines Mitglieds darf jedoch nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.
3. Der zur Vorstandssitzung einberufenen Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die alle Beschlüsse wortgenau festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

### **§ 31 Aufgaben des Engeren Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Der Engere Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, in Absprache mit dem Landesgruppenvorsitzenden;
  - e. Die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
  - f. Den Vollzug der Beschlüsse des VDH-Verbandsgerichts.
  - g. Die Verleihung von Auszeichnungen;
  - h. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;
  - i. Die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke, z.B. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit;
  - j. Die Verhängung von Disziplinarstrafen gem. § 44 dieser Satzung, der Zucht-Ordnung und Zuchtrichter-Ordnung.
  - k. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.
3. Unabhängig von disziplinarischen Maßnahmen ist der Vorstand berechtigt, begünstigende Vereinsakte, beispielsweise eine Zuchtzulassung, zu widerrufen, wenn:
  - a. Der begünstigende Vereinsakt durch falsche Angaben bewirkt wurde.
  - b. Die Organe des 1. SSCD e.V. bei Erlass des begünstigenden Vereinsaktes irrtümlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und eine solche Maßnahme aus Gründen der Reinzucht oder des Tierschutzes dringend geboten ist.
  - c. Der Widerruf ist, außer in den Fällen der Erschleichung des begünstigenden Vereinsaktes, nur binnen eines Jahres nach Erlass zulässig.

### **§ 32 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen**

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht-Ordnung nach vorheriger Anhörung des Zuchtausschusses und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnung nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen treten automatisch außer Kraft, wenn sie nicht der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und von Dieser bestätigt werden.

### **§ 33 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem engeren Vorstand
  - b. den Vorsitzenden der Landesgruppen, die sich durch ein Mitglied ihres Landesvorstandes vertreten lassen können.
  - c. dem Ausbildungswart

- d. dem Zuchtrichterobmann
2. Nach Bedarf ist der erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen und dem Leiter der Geschäftsstelle.
  3. Der erweiterte Vorstand ist in den Fällen zuständig, die ihm durch diese Satzung oder eine Ordnung zugewiesen werden, sowie für sonstige Fragen, die ihm vom engeren Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammengerufen werden, um grundsätzliche Fragen des Vereinslebens und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zu erörtern und den engeren Vorstand zu beraten. Über die erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

## **V. Abschnitt: Wahlen**

### **§ 34 Allgemeines**

1. Amtsträger des Vereins nach §§ 35 bis 42 werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts Anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Der Hauptzuchtwart muss Zuchtwart sein, der Zuchtbuchführer muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit erfolgt die Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung oder ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung für die noch ausstehende Amtszeit. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

### **§ 35 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen. Auf geheime Wahl kann jedoch verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Verfügung steht. Wenn 1/3 der Stimmberechtigten gegen eine öffentliche Wahl Widerspruch einlegen, muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende müssen in jedem Fall geheim gewählt werden.

### **§ 36 Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses**

1. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Hauptzuchtwart), dem Leiter der Zuchtbuchstelle (Zuchtbuchführer), dem Richterobmann und zwei Zuchtwarten als Beisitzer und wird auf einer Züchtertagung alle 3 Jahre gewählt. Weiteres regelt die ZO, bzw. die Zuchtausschuss-Ordnung.
2. Die Beisitzer des Zuchtausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Bei allen Änderungen der Zucht-Ordnung ist der Zuchtausschuss zu hören.

### **§ 37 Wahl der Mitglieder des Zuchtrichterausschusses**

1. Der Zuchtrichterausschuss besteht aus dem Richterobmann als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Der Zuchtrichterobmann und die Beisitzer des Zuchtrichterausschusses werden für die Dauer von drei Jahren auf einer Zuchtrichtertagung gewählt.

3. Der Vorsitzende, sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH oder FCI Richterausweises sein.
4. Kann der Zuchtrichterausschuss aus vereinseigenen Spezialzuchtrichtern nicht bestellt werden, wird der Vorstand ermächtigt, eine Ausbildungs- und Prüfungskommission aus auf der VDH Richterliste für die Rasse „Sheltie“ zugelassenen Zuchtrichtern zu bestellen. Hierbei ist die jeweils gültige VDH-Richter-Ordnung betreffend eines Prüfungsrichters zu beachten.
5. Kann ein Zuchtrichterausschuss überhaupt nicht (weder nach Absatz 1 noch nach Absatz 4 bestellt werden) so obliegt die Zulassung dem Vorstand und die Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

#### **§ 38 Wahl von Projektgruppen für besondere Aufgaben**

1. Projektgruppen für besondere Aufgaben bestehen aus mindestens 3 Personen.
2. Eine Projektgruppe gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

#### **§ 39 Wahl des Tierschutzbeauftragten**

1. Der Tierschutzbeauftragte wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Dem Tierschutzbeauftragten obliegt die Wahrnehmung aller tierschutzrechtlichen Belange und Interessen des Clubs, der Züchter und übrigen Mitglieder nach innen und außen. Hierbei arbeitet er mit allen Zuchtwarten und Zuchtorganen des Clubs, sowie mit den zuständigen Veterinärbehörden zusammen. Ihm obliegt ferner die Vermittlung von in Not geratenen Shelties, einschließlich der Beratung der alten Besitzer.
3. Der Tierschutzbeauftragte hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, soweit Belange des Tierschutzes betroffen sind, weiteres regelt die Geschäfts-Ordnung

#### **§ 40 Wahl des Ausbildungswartes**

1. Der Ausbildungswart wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, er muss die formalen Bedingungen für dieses Amt mitbringen.
2. Dem Ausbildungswart obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben für Ausbildung und Sport im Interesse des Clubs.
3. Der Ausbildungswart hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, soweit Belange der Ausbildung oder des Sports betroffen sind, weiteres regelt die Geschäfts-Ordnung

#### **§ 41 Wahl der Kassenprüfer**

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

#### **§ 42 Wahl per Handzeichen**

Mit Ausnahme der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, sofern nur ein Kandidat zu Verfügung steht und die Mitgliederversammlung dies mit 1/3 Mehrheit beschließt.

## **VI. Abschnitt: Vereinsstrafen**

### **§ 43 Vereinsstrafen**

1. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des 1. SSCD e.V., gegen Weisungen von Organen des 1. SSCD e.V., bei übler Nachrede oder rufschädigendem Verhalten gegenüber Vereinskollegen, sowie Störung des Vereinsfriedens kann auf folgende Disziplinarmaßnahmen erkannt werden:
  - a. Ausschluss auf Dauer oder auf Zeit
  - b. Geldbuße (von 50,00 Euro bis 1.000,00 Euro)
  - c. Verweis
  - d. Verwarnung
  - e. Amtsenthebung
2. Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 bis 4 erkannt werden.
3. Bei Verstößen können neben der die in der Zucht-Ordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen, sowie bei Verstößen im Zusammenhang mit dem Besuch oder Teilnahme an einer Ausstellung, die in der Ausstellungs-Ordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
4. Bei Verstößen gegen die Pflichten als Zuchtrichter können die in der Richter-Ordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.  
Vor Verhängung einer jeden Vereinsstrafe hat eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen. Jede Vereinsstrafe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen.
5. Organe der Vereinsgerichtsbarkeit sind:
  - Das VDH VerbandsgerichtDie Beschlüsse des VDH Verbandsgericht können auch im schriftlichen Verfahren ergehen. Dies gilt nicht für den Ausschluss von Mitgliedern durch den engeren oder erweiterten Vorstand  
Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden vom:
  - Vorstand
  - Erweiterter VorstandGegen Entscheidungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist der Rechtsweg zum VDH-Verbandsgericht gegeben.
6. Der Vorstand ist für alle Vereinsstrafen im Sinne des Absatzes 1 zuständig. Ist ein Mitglied des (engeren) Vorstandes betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Fall ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss oder die Entfernung aus dem Vereinsamt zu erwarten, hat der Vorstand die Sache an den erweiterten Vorstand abzugeben. Die Abgabe der Sache kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Der erweiterte Vorstand ist an die Auffassung des (engeren) Vorstands nicht gebunden.
7. Der erweiterte Vorstand wird bei Verhängung schwerer Vereinsstrafen im Sinne des vorstehenden Absatzes gegen Mitglieder des (engeren) Vorstandes tätig. Das betreffende Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
8. Die Disziplinarentscheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen, wobei es über die Möglichkeit des Einspruchs und die Folgen einer verspäteten Einspruchseinlegung oder verspäteter Zahlung des Kostenvorschusses zu belehren ist.
9. Gegen die Disziplinarentscheidung des engeren und erweiterten Vorstandes kann das VDH Verbandsgericht angerufen werden..
10. Der Einspruch gegen eine Vereinsstrafe ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim gesetzlichen Vorstand schriftlich einzulegen, der diesen an das Einspruchsorgan weiter leitet. Innerhalb der gleichen Frist ist der vorgesehene Vorschuss zur Durchführung des Einspruchsverfahrens zu entrichten. Wird die Frist

zur Einspruchseinlegung oder zur Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.

11. Der engere oder der erweiterte Vorstand können beschließen, dass für die Dauer des Einspruchsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedschaftsrechte ruhen werden. Entsprechendes gilt für Ehrenamtsenthebungen. Eine derartige Entscheidung bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung.

#### **§ 44 Sonstige Vereinsstreitigkeiten**

1. In anderen Fällen als der Überprüfung von Vereinsstrafen (z.B. der Anfechtung sonstiger Vereinsakte oder der unter § 46 Abs. 2 aufgeführten Streitigkeiten) können die Parteien die Zuständigkeit des Verbandsgerichts des VDH vereinbaren. Wird die Zuständigkeit des VDH Verbandsgerichts vereinbart, ist dessen Verbandsgerichtsordnung maßgebend. Andernfalls steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.
2. Ein Mitglied, das einen ihm gegenüber erlassenen Vereinsakt (wozu auch die Weigerung gehört, einen Vereinsakt zu erlassen) gerichtlich anfechten möchte, kann dies nur binnen 6 Wochen tun; andernfalls wird es behandelt, als habe es den Vereinsakt anerkannt. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

### **VII. Abschnitt VDH Verbandsgericht**

#### **§ 45 VDH Verbandsgericht**

1. Die VDH Verbandsgericht-Ordnung ist Bestandteil der Satzung und in allen Teilen binden.
2. Das VDH Verbandsgericht entscheidet über Einsprüche, gegen alle Disziplinarentscheidungen des engeren und erweiterten Vorstandes.
3. Das VDH Verbandsgericht ist ferner zuständig:
  - a. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit.
  - b. Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, über die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten.
  - c. Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die mit der Vereinsmitgliedschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
4. Für die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts muss ein Kostenvorschuss bei der VDH Geschäftsstelle hinterlegt werden.
5. Rechtskräftige Entscheidungen des VDH Verbandsgerichts sind vom Vorstand umzusetzen.

### **VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen**

#### **§ 46 Verwaltung**

1. Das Vereinsvermögen wird von dem Schatzmeister verwaltet, weiteres regelt die Geschäfts-Ordnung.
2. Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.



### **§ 47 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem sachlich richtigen Versammlungsprotokoll (§ 27) ist das Protokoll der Kassenprüfer den Mitgliedern auf Anforderung bekannt zu geben.

## **IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 48 Auflösung**

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, tierschutzrelevante Anliegen. Über den Zuwendungsempfänger entscheidet die, die Auflösung bestätigende Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde mit einfacher Mehrheit.
3. Das Vereinsvermögen soll bei Auflösung des Vereins der Shetland Sheepdog Gemeinschaft e. V., die Zustimmung des Finanzamtes vorausgesetzt, zufließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des 1. SSCD e.V., an die Shetland Sheepdog Gemeinschaft e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und Förderzwecke zu verwenden hat.

### **§ 49 Ermächtigungen**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand wurde im Weiteren durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden.
2. Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, geringfügige Änderungen der Satzung, die nach Verbandsrecht des VDH zwingend erforderlich sind, vorzunehmen. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.